Kanton Zürich
Staatsarchiv

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH MM 3.79 RRB 1949/2271**
Titel	**Bau- und Niveaulinien.**
Datum	04.08.1949
P.	989–990

[*p. 989*]

[*Präsidialverfügung*]

A. Mit Eingabe vom 17. Juni 1949 ersuchte der Stadtrat Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 1. April 1949 über die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Reservoirstrasse zwischen Stampfenbrunnen- und Girhaldenstrasse und eines Teilstückes des Libellenweges im Quartierplan Nr. 319, Zürich 9. Dieser Beschluss wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 19. April 1949 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 31. Mai 1949 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Der Regierungsrat genehmigte am 4. Mai 1916 den Quartierplan Nr. 319. Die darin enthaltene Teilstrecke der projektierten Reservoirstrasse zwischen Stampfenbrunnen- und der Girhaldenstrasse sowie des Libellenweges beim Anschluss an die projektierte Reservoirstrasse wurden seither nicht ausgeführt. Da sie heute der Erschliessung von grösseren Bauflächen hinderlich sind, sollen ihre Bau- und Niveaulinien aufgehoben und die entsprechende Baulinienlücke bei der Stampfenbrunnenstrasse geschlossen werden. Die beteiligten Eigentümer sind damit einverstanden. Das erwähnte Bauland wird durch die projektierte öffentliche Rautistrasse und den bestehenden Libellenweg genügend erschlossen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates Zürich vom 1. April 1949 betreffend die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Reservoirstrasse zwischen der Stampfen- // [*p. 990*] brunnen- und der Girhaldenstrasse und des Libellenweges bei der Einmündung in die projektierte Reservoirstrasse sowie die Schliessung der entsprechenden Baulinienlücke an der Stampfenbrunnenstrasse im Quartierplan Nr. 319 in Zürich 9 wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.08.2017*]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2017